

DEUTSCHER TIERSCHUTZBUND E.V. - In der Raste 10 - 53129 Bonn

Herrn
Roland Beer
Beinsteiner Str. 51
71394 Kernen

1162767

Bundesgeschäftsstelle

In der Raste 10
53129 Bonn
Tel.: 0228 60 49 6-0
Fax: 0228 60 49 6-40

E-Mail:
bg@tierschutzbund.de

Internet:
www.tierschutzbund.de

Sparkasse KölnBonn
BIC: COLSDE33
IBAN:
DE8837050198000040444

Gemeinnützigkeit
anerkannt

Bestätigung 201952886/1162767

über: **Geldzuwendung**

im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Herr Roland Beer, Beinsteiner Str. 51, 71394 Kernen

Betrag der Zuwendung in Ziffern / in Buchstaben / Tag der Zuwendung:

EUR 500,00 / fünfhundert / 27.12.2019

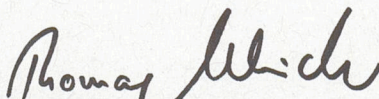
Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja Nein

Wir sind wegen der Förderung des Tierschutzes nach dem Freistellungsbescheid des Finanzamtes Bonn-Innenstadt, Steuernummer 205/5783/1179, vom 30.04.2019 für den letzten Veranlagungszeitraum 2017 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 Gewerbesteuergesetz von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendungen nur zur Förderung des Tierschutzes verwendet werden.

Bonn, den 25.03.2020

Ort, Datum


- für den Vorstand

Die Nutzung des Verfahrens zur Ausstellung von maschinell erstellten Zuwendungsbestätigungen ohne eigenhändige Unterschrift wurde dem Finanzamt Bonn-Innenstadt am 11.01.2013 angezeigt.

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als fünf Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).